

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 8=28 (1862)

Heft: 9

Artikel: Das Turn-Reglement

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

a. In die Linie:

378 Schufraketen,
162 Wurfraketen,
16 Brandraketen.

b. In die Divisionspark:

168 Schufraketen,
72 Wurfraketen,
60 Brandraketen.

c. In den Depotpark:

240 Schufraketen,
104 Wurfraketen.

Art. 3. Die vier Raketenbatterien der Reserve sind aufgehoben.

Den betreffenden Kantonen bleibt es überlassen, entweder für die Bildung der Auszüger-Batterien die Altersklassen des Auszuges und der Reserve zu verschmelzen, oder aber durch vermehrte Rekrutirung innerst drei Jahren diese Batterien auf den durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Bestand zu ergänzen. In letzterem Falle wird die Mannschaft der bisherigen Raketenbatterien der Reserve, so wie überhaupt auch die in Zukunft aus den Raketenbatterien in die Altersklasse der Reserve tretende Mannschaft den übrigen Artilleriekompagnien der Bundesreserve einverleibt.

Art. 4. Die auf die Organisation und den Bestand der Raketenbatterien bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Militärorganisation, vom 8. Mai 1850, und des Gesetzes über die Beiträge an Mannschaft, Pferden und Material, vom 27. August 1851, so weit solche mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch sind, sind aufgehoben.

Art. 5. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

in Folge einseitiger harter Arbeit gerne eintritt, entgegenzuwirken und den Körperbau harmonisch durchzubilden. Das Turnen fördert damit auch den ersten Unterricht und erleichtert dem Instruktor seine Aufgabe. Es ist ein Hülfsmittel, dessen Bedeutung nicht allein alle Pädagogen für die allgemeine Erziehung des jungen Menschen, sondern namentlich auch alle Armeen Europas in den letzten Jahrzehnten anerkannt haben. Wir sehen es in den Volksschulen, an den höhern Bildungsanstalten und vor Allem auch im Militärunterricht überall angewandt. In dieser Hinsicht darf die schweizerische Armee nicht zurückbleiben und deshalb ertheilten wir den Befehl zur Ausarbeitung dieses Reglements.

Bei Abfassung derselben durften zwei Rücksichten nicht außer Acht gelassen werden.

Die erste ist die beschränkte Unterrichtszeit unserer Armee. Wir suchten dieser Rechnung zu tragen, indem wir einerseits vom Gerätturnen ganz absahen und uns mit den einfachsten Freiübungen begnügten, welche unserem Zwecke entsprachen, indem wir andererseits das Turnreglement möglichst eng mit dem Reglement der Soldatenschule verbanden und den grössern Theil der Schule des Soldaten ohne Gewehr in dasselbe aufnahmen. Die darin enthaltenen Bewegungen sind eben ein angewandtes Turnen. So dürfte es möglich sein auch beim Minimum der gesetzlichen Unterrichtszeit für den Rekruten, bei nur einigermaßen zweckentsprechender Zeitverwendung die zum Turnunterricht nötige Zeit zu gewinnen.

Die zweite zu beachtende Rücksicht liegt in der Überzeugung, daß es nicht genüge, den Turnunterricht während der Dienstzeit zu betreiben, sondern daß derselbe schon in der Volksschule Wurzel gesetzt haben muß. Die Rekruten müssen turnerisch vorgebildet in den ersten Militärunterricht einrücken. Der Turnunterricht ist dann nur eine Auffrischung desjenigen in der Volksschule. Allein bisher hat es an einer wirklich passenden Anleitung zum Turnen in den Volksschulen gefehlt und gerade diesem Bedürfnis soll diese Anleitung ebenfalls entsprechen.

Indem wir Ihnen diese Anschauungen mittheilen, ersuchen wir Sie, den Gegenstand Ihrer Prüfung zu unterwerfen und Ihr Möglichstes zu thun, daß auch in den Militärschulen Ihres Kantons der Turnunterricht betrieben werde. Natürlich haben wir hier nur die Rekrutenkurse im Auge. In den Wiederholungskursen mangelt die Zeit dazu.

Wir werden alljährlich in der Infanterie-Instruktoreschule für Heranbildung von Turninstructoren Sorge tragen.

Des Weitern ersuchen wir Sie, die Anleitung auch den Erziehungsbehörden Ihres Kantons mitzutheilen und die Empfehlung beifügen, auf Einführung des Turnens in Volksschulen bedacht zu sein. Namentlich dürfte diese Anleitung zum Turnunterricht in Schullehrerseminarien passend sein."

Wir fügen bei, daß das Turn-Reglement bei F. Schultheß in Zürich erschienen und durch alle Buchhandlungen à Fr 1 zu beziehen ist.

Das Turn-Reglement.

Das Militärdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft hat an die Militärbehörden der Kantone in Bezug auf Einführung des neuen Turn-Reglements folgendes Kreisschreiben erlassen:

„Anbei übersendende wir Ihnen die Exemplare der seben erschienen

„Anleitung zum Turnunterricht für die eidgenössischen Truppen, erster Theil Freiübungen.“

Dieses Reglement ist vom Bundesrat unterm 13. Januar 1862 gutgeheissen worden und soll beim Turnunterricht für sämmtliche Truppen provisorisch angewandt werden.

Sie werden nicht verkennen, welchen Einfluß ein richtig geleitetes Turnen auf die militärische Ausbildung des angehenden Wehrmannes haben kann, und wie gerade das Turnen das einzige Mittel ist, schwächliche Körper zu stärken und zur Ertragung der Anstrengungen zu kräftigen, der Verknöcherung, welche